## Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Angelegenheiten der inneren Verwaltung (8. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über Sicherheitskinefilme (Sicherheitsfilmgesetz)

- Drucksache 2631 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Huth

#### Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 2631 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. Januar 1957

Der Ausschuß für Angelegenheiten der inneren Verwaltung

Maier (Freiburg)
Vorsitzender

Huth

Berichterstatter

## Zusammenstellung

# des Entwurfs eines Gesetzes über Sicherheitskinefilme (Sicherheitsfilmgesetz)

- Drucksache 2631 -

## mit den Beschlüssen des Ausschusses für Angelegenheiten der inneren Verwaltung (8. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über Sicherheitskinefilme (Sicherheitsfilmgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Sicherheitskinefilme sind Kinefilme, die auf anerkanntem Sicherheitsfilm hergestellt sind.
- (2) Sicherheitsfilm ist Film, der schwer entflammbar und schwer brennbar ist.

#### S 2

Einführung des Sicherheitskinefilms

- (1) Kinefilmnegative und -positive dürfen nur auf anerkanntem Sicherheitsfilm hergestellt werden.
- (2) Kinefilmnegative und -positive dürfen nur vorgeführt, bearbeitet oder gelagert werden, wenn sie
- vollständig auf anerkanntem Sicherheitsfilm (§ 3) hergestellt sind, und

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über Sicherheitskinefilme (Sicherheitsfilmgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

> § 1 Begriffsbestimmungen unverändert

§ 2 Einführung des Sicherheitskinefilms unverändert

#### Entwurf

2. in vorgeschriebener Weise (§ 4) gekennzeichnet sind.

#### § 3

#### Anerkennung

- (1) Die Anerkennung als Sicherheitsfilm wird von der Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung auf Grund einer Prüfung ausgesprochen und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Kosten der Prüfung und der Veröffentlichung trägt der Antragsteller.
- (2) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, welchen technischen Anforderungen der Sicherheitsfilm für die Anerkenung genügen muß und wie die Prüfung durchzuführen ist.

#### **§** 4

#### Kennzeichnung

- (1) Sicherheitskinefilme müssen vom Rohfilmhersteller mit einer Kennzeichnung versehen werden, die auf dem entwickelten Film deutlich sichtbar ist und den Film eindeutig als Sicherheitskinefilm erkennen läßt.
- (2) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen,
- 1. in welcher Weise Sicherheitskinefilme zu kennzeichnen sind, und
- 2. daß für die Aufbewahrung und Beförderung von Kinefilmen nur gekennzeichnete Behälter verwendet werden dürfen und in welcher Weise diese Behälter gekennzeichnet sein müssen.
- (3) Die durch Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nr. 1 für Sicherheitskinefilme vorgeschriebene Kennzeichnung darf auf Filmen anderer Art nicht angebracht werden.

#### § 5

Veränderung von Sicherheitskinefilmen

Sicherheitskinefilme dürfen keiner Behandlung unterzogen werden, durch die sie die Eigenschaft verlieren, schwer entflammbar und schwer brennbar zu sein.

#### Beschlüsse des 8. Ausschusses

#### § 3

#### Anerkennung

- (1) Die Anerkennung als Sicherheitsfilm wird vom Bundesminister für Arbeit auf Grund einer Prüfung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung ausgesprochen und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Kosten der Prüfung und der Veröffentlichung trägt der Antragsteller.
  - (2) un verändert

#### **§** 4

## Kennzeichnung

unverändert

#### § 5

Veränderung von Sicherheitskinefilmen unverändert

#### § 6 Aufsicht und Probenahme

- (1) Die Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften des § 2, des § 4 Abs. 1 und 3, des § 5 und des § 8 sowie der auf Grund des § 4 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den Gewerbeaufsichtsbehörden und den nach Landesrecht für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden.
- (2) Für die Befugnisse und Obliegenheiten der Gewerbeaufsichtsbehörden gilt § 139 b der Gewerbeordnung entsprechend. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Bestehen Zweifel, ob Kinefilmnegative und -positive den Voraussetzungen des § 2 entsprechen, so sind die Gewerbeaufsichtsbehörden und die nach Landesrecht für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden befugt, in Betrieben und Anlagen, in denen Kinefilmnegative und -positive hergestellt, bearbeitet, gelagert oder vorgeführt werden, Filmproben zum Zwecke der Untersuchung kostenlos zu entnehmen.

### § 7

#### Ausnahmen

- (1) Die Gewerbeaufsichtsbehörden können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 zulassen, wenn den Anforderungen genügt ist, die im Interesse des Arbeitsschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei der Herstellung von Kinefilmnegativen und -positiven auf Zellhornfilm (Nitrofilm) oder bei deren Vorführung, Bearbeitung oder Lagerung zu stellen sind.
- (2) Die Gewerbeaufsichtsbehörden dürfen Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 2 für die Vorführung oder Lagerung von Kinefilmen in Filmtheatern und Veranstaltungsräumen nur im Einvernehmen mit den nach Landesrecht für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden zulassen.
- (3) Werden Kinefilme von Verwaltungen des Bundes vorgeführt oder gelagert, so sind die für die Aufsicht zuständigen Bundesminister oder die von ihnen bestimmten Behörden befugt, unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen Ausnahmen von den Vor-

#### Beschlüsse des 8. Ausschusses

#### 6

#### Aufsicht und Probenahme

- (1) Die Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften des § 2, des § 4 Abs. 1 und 3, des § 5 und des § 8 sowie der auf Grund des § 4 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.
- (2) Für die Befugnisse und Obliegenheiten der zuständigen Behörden gilt § 139 b der Gewerbeordnung entsprechend. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Bestehen Zweifel, ob Kinefilmnegative und -positive den Voraussetzungen des § 2 entsprechen, so sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden befugt, in Betrieben und Anlagen, in denen Kinefilmnegative und -positive hergestellt, bearbeitet, gelagert oder vorgeführt werden, Filmproben zum Zwecke der Untersuchung kostenlos zu entnehmen.

### § 7

#### Ausnahmen

- (1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 zulassen, wenn den Anforderungen genügt ist, die im Interesse des Arbeitsschutzes bei der Herstellung von Kinefilmnegativen und -positiven auf Zellhornfilm (Nitrofilm) oder bei deren Vorführung, Bearbeitung oder Lagerung zu stellen sind.
  - (2) entfällt
  - (3) entfällt

#### Entwurf

schriften des § 2 Abs. 2 zuzulassen. Für die Verwaltungen der Länder steht diese Befugnis den für die Aufsicht zuständigen obersten Landesbehörden oder den von diesen bestimmten Behörden zu.

#### \$ 8

#### Übergangsbestimmungen

- (1) Kinefilmpositive dürfen abweichend von § 2 Abs. 2 noch bis zum 30. Juni 1958 vorgeführt, bearbeitet oder gelagert werden, wenn sie auf Film hergestellt worden sind, der von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt oder von der Bundesanstalt für mechanische und chemische Matrialprüfung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geprüft und als schwer entflammbar und schwer brennbar anerkannt worden ist.
- (2) Werden die in Absatz 1 bezeichneten Filmpositive im Verleih vergeben, so hat der Verleiher
- einen Begleitschein beizufügen, in dem bestätigt wird, daß der Kinefilm auf Film der in Absatz 1 bezeichneten Art hergestellt worden ist, und
- 2. am Anfang und am Ende jeder Filmrolle durch Einstanzen einer Nummer den Kinefilm zu kennzeichnen und die Nummer im Begleitschein anzugeben.

#### § 9 Straftaten

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Deutsche Mark wird bestraft, wer

- Kinefilmnegative oder -positive auf anderem Film als anerkanntem Sicherheitsfilm herstellt,
- 2. Kinefilmnegative oder -positive, die nicht auf anerkanntem Sicherheitsfilm hergestellt sind, vorführt, bearbeitet oder lagert,
- 3. Kinefilmnegative oder -positive einer nach § 5 unzulässigen Behandlung unterzieht.

#### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 1 oder 3 oder des § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder des § 8 Abs. 2 verstößt,

#### Beschlüsse des 8. Ausschusses

#### 8

#### Übergangsbestimmungen

- (1) Kinefilmpositive dürfen abweichend von § 2 Abs. 2 noch bis zum 30. September 1958 vorgeführt, bearbeitet oder gelagert werden, wenn sie auf Film hergestellt worden sind, der von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt oder von der Bundesanstalt für Materialprüfung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geprüft und als schwer entflammbar und schwer brennbar anerkannt worden ist.
  - (2) unverändert

#### § 9 Straftaten

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark wird bestraft, wer

- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert

§ 10 Ordnungswidrigkeiten unverändert

#### Entwurf

#### Beschlüsse des 8. Ausschusses

- den auf Grund des § 4 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen zuwiderhandelt, sofern diese Rechtsverordnungen ausdrücklich auf die Bußgeldvorschriften dieses Gesetzes verweisen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 11

#### Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 12

#### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 mit dem Beginn des auf seine Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft; § 2 Abs. 2 tritt mit dem Beginn des auf seine Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:
- die Verordnung über den Sicherheitsfilm vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2136),
- die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Sicherheitsfilm vom 31. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2141),
- die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Sicherheitsfilm vom 28. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 569),
- die Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Sicherheitsfilm vom 25. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 478),
- 5. die für die Sicherheit bei Schmalfilmvorführungen erlassenen landesrechtlichen Verordnungen, soweit sie noch in Kraft sind, insbesondere

### § 11 Geltung im Land Berlin unverändert

#### § 12

#### Inkrafttreten

- (1) unverändert
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere
- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert
- 5. entfällt

- a) die preußische Polizeiverordnung über Schmalfilmvorführungen vom 23. Januar 1932 (Preußische Gesetzsammlung S. 57),
- b) die bremische Verordnung über Schmalfilmvorführungen vom 22. April 1932 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 87),
- c) die Verordnung des Badischen Ministers des Innern über Schmalfilmvorführungen vom 27. April 1932 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 101),
- d) die schaumburg-lippische Polizeiverordnung über Schmalfilmvorführungen vom 22. Juni 1932 (Schaumburg-Lippischer Landes-Anzeiger S. 116),
- e) die Verordnung des Württembergischen Innenministeriums über Schmalfilmvorführungen vom 14. August 1932 (Regierungsblatt für Württemberg Nr. 21 S. 247),
- f) die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Schmalfilmvorführungen vom 11. März 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern Nr. 13 S. 125),
- g) die hessische Polizeiverordnung über Schmalfilmvorführungen vom 25. Mai 1938 (Gesetzsammlung für Hessen S. 41).